

**Der Kreistag beschließt folgende Regelung des § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis:**

**Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.**